



---

# Schlussfassung Weinverordnung (WeinV)

vom 20. Juni 2022

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **916.610**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

I.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** Zweck und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft.

<sup>2</sup> Die Standeskommission bezeichnet das für den Vollzug zuständige Amt.

### **Art. 2** Weinspezifische Begriffe

<sup>1</sup> Die Verwendung weinspezifischer Begriffe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 und Anhang 1 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007.

<sup>2</sup> Die Standeskommission kann weitere Begriffe festlegen.

**Art. 3** Weinlesekontrolle

<sup>1</sup> Die systematische Weinlesekontrolle obliegt dem Landwirtschaftsamt. Es kann die damit verbundenen Aufgaben an Dritte übertragen.

**II. Rebplantungen****Art. 4** Neupflanzungen

<sup>1</sup> Das Gesuch um Bewilligung einer Neupflanzung für Weinerzeugung enthält:

- a) die Angaben nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007;
- b) eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten.

<sup>2</sup> Die Standeskommission bezeichnet das für die Bewilligung des Gesuchs zuständige Amt. Dieses hört im Bewilligungsverfahren die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz an.

<sup>3</sup> Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sind dem für den Vollzug zuständigen Amt zu melden.

<sup>4</sup> Neuanpflanzungen bis 400m<sup>2</sup> für den Eigengebrauch sind nicht bewilligungspflichtig.

**Art. 5** Erneuerung von Rebflächen

<sup>1</sup> Die Meldung einer Erneuerung erfolgt bis 30. Juni des Pflanzjahrs an das für den Vollzug zuständige Amt.

<sup>2</sup> Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) Standortbezirk;
- b) Parzellennummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorten;
- e) Pflanzjahr.

**Art. 6** Rebbaukataster

<sup>1</sup> Der Rebbaukataster wird durch das für den Vollzug zuständige Amt geführt.

<sup>2</sup> Die Neupflanzung von Rebflächen mit bis 400m<sup>2</sup> für den Eigengebrauch wird im Rebbaukataster nicht erfasst.

### III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC)

#### Art. 7 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden» dürfen nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 bis Art. 12 erfüllt sind.

#### Art. 8 Abgrenzung des geografischen Gebiets

<sup>1</sup> AOC-Wein besteht zu mindestens 90% aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stammen.

#### Art. 9 Zugelassene Rebsorten

<sup>1</sup> Die Standeskommission bezeichnet die für AOC-Wein zugelassenen Rebsorten.

#### Art. 10 Zugelassene Anbaumethoden

<sup>1</sup> AOC-Wein wird nach folgenden Anbaumethoden hergestellt:

- a) Stichelbau;
- b) Drahtbau im Direktzug (inkl. Umkehrerziehung);
- c) Drahtbau in Querterrassenanlagen.

<sup>2</sup> Die Standeskommission kann weitere Anbaumethoden bezeichnen.

#### Art. 11 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertrag

<sup>1</sup> Die Standeskommission bezeichnet den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein.

#### Art. 12 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

<sup>1</sup> AOC-Wein wird in einem nach der Lebensmittelgesetzgebung zulässigen Verfahren hergestellt.

**Art. 13** Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

<sup>1</sup> AOC-Wein unterliegt der stichprobeweisen analytischen und organoleptischen Prüfung.

<sup>2</sup> Die analytische Prüfung umfasst insbesondere:

- a) Alkoholgehalt;
- b) gesamte schweflige Säure.

<sup>3</sup> Die organoleptische Prüfung findet nach den anerkannten Bewertungsschemen statt. Sie umfasst:

- a) Aussehen;
- b) Geruch;
- c) Geschmack;
- d) Gesamteindruck.

<sup>4</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker erhebt stichprobenweise die notwendigen Proben und führt die Prüfung nach Abs. 2 und Abs. 3 durch. Sie oder er kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.

<sup>5</sup> Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und tragen die Kosten der Analyse und der sensorischen Prüfung.

<sup>6</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker orientiert die Produzentinnen und Produzenten sowie das für den Vollzug zuständige Amt über das Resultat der Prüfung.

<sup>7</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

**Art. 14** Geografische Zusatzbezeichnung

<sup>1</sup> AOC-Wein kann neben der Bezeichnung gemäss Art. 5 eine der folgenden geografischen Zusatzbezeichnungen tragen:

- a) Den Namen des Bezirks, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus dem entsprechenden Bezirk stammt;
- b) den Namen des Ortsteils, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus dem entsprechenden Ortsteil stammt;
- c) den Namen der Lage, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus der entsprechenden Lage stammt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Ständekommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

##### **Art. 16** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

##### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

##### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

##### **IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.